

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG¹) auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP Pflicht

Planverzicht für den Ausbau des Radweges an der K 403 Willensen bis zur K 431 in der Gemeinde Bad Grund

Die Planfeststellungsbehörde hat nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben, das unter Nr. 5 der Anlage 1 NUVPG aufgeführt und mit einem „A“ gekennzeichnet ist, so dass gemäß § 7 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

Auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen und unter Beachtung der Anlage 3 des UVPG`s wurde die Vorprüfung durchgeführt.

Der vorhandene Radweg an der K 403 ist etwa 1,80 m breit und verläuft parallel, abgesetzt der Fahrbahn. Ein reibungsloser Begegnungsverkehr von zwei Radfahrenden ist nicht gewährleistet. Zudem ist die Verkehrssicherheit aufgrund von Rissen und Aufwölbungen im Radwegbelag durch Wurzelaufrühe unzureichend. Grundsätzlich sollten Radwege sicher und komfortabel sein, um den Radverkehrsanteil in Niedersachsen zu steigern. Der Landkreis Göttingen plant daher den vorhandenen Radweg in einer Ausbaubreite von 2,50 m herzustellen. Die abgängige Tragschicht soll entfernt und die Frostschuttschicht verstärkt werden. Die Ausbaustrecke ist insgesamt ca. 845 m lang und wird eine neue Asphalttragdeckschicht erhalten.

Der Ausbau der Radwegverbindung an der K 403 Willensen bis zur K 431 ist besonders für den Alltagsverkehr in der Gemeinde Bad Grund von Bedeutung. Radfahrende aus Willensen können das Grundzentrum Badenhausen als Schulstandort, Windhausen mit Sitz der Gemeindeverwaltung und Teichhütte als Nahversorgungsschwerpunkt über bestehende regionale Radrouten erreichen. Für die Freizeitverkehre bieten sich vorhandene regionale Radrouten und Verbindungsrouten Richtung Eisdorf, Nienstedt und Förste sowie bis nach Bad Grund oder in Richtung Osterode am Harz an.

Aufgrund der zusätzlichen Versiegelung und des Wegfalls eines vorhandenen Baumes durch die Radwegverbreiterung wird die bestehende Baumreihe an der K 403 ergänzt. Insgesamt werden 8 Alleebäume (standortheimischer Bergahorn) im Anschluss an die Bauarbeiten gepflanzt.

Schutzgut Mensch:

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, ist nicht von relevanten Beeinträchtigungen auszugehen.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Bei Stat. ca. 0+420 des geplanten Ausbaubereiches grenzt ein naturnaher sommerkalter Bach des Berg- und Hügellandes (FBH) an das kreiseigene Grundstück. Dieser geschützte Bereich wird durch das Bauvorhaben nicht berührt, weder im Bestand noch im Zuge der Bauarbeiten, so dass keine nachhaltige Störung entsteht.

Durch das Bauvorhaben muss ein Baum gefällt werden. Dieser wird gemäß Handlungsempfehlung des Landkreises durch zwei neue Bäume ersetzt. Insgesamt werden aufgrund der Versiegelung damit 8 Bergahorn

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen. Die Bäume werden in Ergänzung der vorhandenen Allee entlang der K 403 gepflanzt.

Schutzgut Boden:

Nach derzeitiger Kenntnislage liegt das Bauvorhaben in einem Bereich, in dem der Boden Schwermetalle enthält. Je nach Bewertung gemäß LAGA wird der Boden unter Beachtung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen vor Ort im Zuge des Radwegebaus aufgenommen und wieder eingebaut oder entsprechend der Vorschriften verwertet bzw. beseitigt. Eine Verschlechterung der Bestandssituation wird damit nicht erfolgen (Verschlechterungsverbot)

Schutzgut Klima und Luft:

Insgesamt sind keine planungsrelevanten Funktionen des Schutzgutes Klima und Luft betroffen.

Schutzgut Landschaft:

Landschaftsschutzgebiete werden von dem Bauvorhaben nicht berührt. Das Landschaftsbild wird unwesentlich verändert.

Schutzgut Wasser:

Das Schutzgut Wasser wird nicht beeinträchtigt. Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen. Am Bauende befindet sich angrenzend ein überflutungsgefährdeter Bereich (Gefährdungsstufe 1). Die untere Wasserbehörde sieht keine Bedenken.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Kultur- und Sachgüter sind von diesem Vorhaben nicht betroffen.

Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten konnten nicht festgestellt werden.

Ergebnis:

Aufgrund dieser überschlägigen Prüfung ergibt sich, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen (§19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

Im Auftrage
gez. Prüfer